



Amtssigniert. SID2026011005744
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

It. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbe

Mag. Matthias Veider

Gilmstraße 2

6020 Innsbruck

+43 512 5344 5070

bh.innsbruck@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Marktgemeinde Wattens

POSTEINGANG

02. Jan. 2026

Zahl:

Bgm:

AL:

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-850/154/30-2026

Innsbruck, 02.01.2026

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

An Amts-/Kundmachungsetafel
ingeschlagen am 12.1.2026
abgenommen am 28.1.2026

DSW Kristall AG & Co KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens;
Verfahren nach § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 zur Kenntnisnahme der Änderung der Betriebsanlage
, „Errichtung einer Hochdruckformmaschine für Aluminiumblister“ im Betriebsgebäude „DN“ im
Werk 1 am Standort in 6112 Wattens, auf der GstNr. 521/1, KG Wattens;
Verständigung Anzeigeverfahren § 81 Abs 2 Zif 7 GewO 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die DSW Kristall AG & Co KG, Swarovskistraße 30, 6112 Wattens, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 18.12.2025 eine **Änderung** der bestehenden Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 3 Zif. 7 GewO 1994, unter Einreichung von Projektunterlagen „Errichtung einer Hochdruckformmaschine für Aluminiumblister“, im Betriebsgebäude „DN“ im Werk 1 am Standort in 6112 Wattens, auf der GstNr. 521/1, KG Wattens, angezeigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 17.08.2022 zu GZ: IL-BA-850/154/27-2022 wurden zuletzt Änderungen im Betriebsgebäude „DN“ gewerberechtlich genehmigt.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

28.01.2026

bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und der Standortgemeinde zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Projektkurzbeschreibung

Im Gebäude DN wurden die Räume DN U 010 und DN E 008 großteils geräumt: Die in 3.1-850/00-EZ-4 vom 06.05.2008 genehmigten Sandstrahlanlagen und -filter sowie die in IL-BA-850/154/27 2022 vom 17.08.2022 genehmigten Maschinen (Zuschnittmaschine, Lasergravurmaschine, Trockenofen) wurden stillgelegt und entfernt. Es verbleiben noch die genehmigten Lagerbereiche für Maschinenkomponenten etc im DN UG 010 sowie die Ex-geschützen Lacksammeltonnen im DN-EG-008.

In Raum DN E 008 wird eine High-Pressure-Forming (HPF) Maschine installiert. In dieser wird in einem Kaltverformungsprozess eine bis zu 400 x 265 mm große Aluminiumfolie einer Stärke von ca. 250-300 µm mittels Lufthochdrucks (ca. 30-50 bar) über eine Form gepresst. Dabei passt sich die Folie der Werkzeugkontur an.

Es gelangt eine Maschine des Herstellers Niebling GmbH des Typs SAMK 410 zur Aufstellung. Die Maschine ist luftgekühlt, es entstehen keine besonderen Emissionen.

Der benötigte Luftdruck wird durch einen Kompressor aus Umgebungsluft erzeugt, der im Raum DN U 010 aufgestellt wird. Das entstehende Luftfeuchtigkeitskondensat wird in einem Kanister gesammelt und bei Bedarf manuell entleert.

Die Integration von Hochdruckformmaschine und Kompressor wird von der Antragstellerin durchgeführt, eine Sicherheitsbewertung und Risikobeurteilung wurde durchgeführt.

Es entstehen neue Lärmemissionen außerhalb des Gebäudes durch das stoßweise Ablassen des Arbeitsdrucks der Maschine.

Der Entlastungsschall wird vom Hersteller mit 83 dB(A) an der Maschine angegeben. Daher wird in die Ablassleitung im Raum ein -20 dB(A) Schalldämpfer verbaut.

Im Freien ist daher mit einer Lärmentwicklung von < 65 dB(A) zu rechnen.

Die Vorgaben der ÖAL-Richtlinie 3 gelten daher als eingehalten.

Es werden daher keine zusätzlichen Emissionen gegenüber den Nachbarn entstehen, diese mittels Schalldämpfer gedämpften Emission sind nicht in der Lage die Emissionskapazität der Gesamtanlage zu erhöhen.

Innerhalb der oben genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzlichen Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, erlischt die Parteistellung.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Veider